

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Erdgas für Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) gültig ab 01.11.2022

Stadtwerke Bernau GmbH
Registergericht: Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 827
16321 Bernau bei Berlin, Breitscheidstraße 45
Telefonnummer: 03338 / 61-399
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Detlef Stöbe
Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Sauer

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u. a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (Strom und Gas) zu einem transparenten Entgelt sicherzustellen.

Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung werden Sie in den Gebieten, in denen wir, die Stadtwerke Bernau GmbH, gemäß § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorgerin ist, im Rahmen der Ersatzversorgung versorgt, wenn:

- vom Anschlussnutzer Erdgas bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einem Gasliefervertrag zugeordnet werden kann, oder
- der eigentliche Gaslieferant des Anschlussnutzers keine Energie entsprechend seiner vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist, bspw. infolge einer Insolvenz.

Zusätzlich beliefern wir, die Stadtwerke Bernau GmbH, in den obengenannten Gebieten auch Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung, auch in höheren Druckstufen, im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung nach Eintreten einer der vorgenannten Bedingungen zu den nachfolgenden Konditionen.

1. Entgelt und Lieferbedingungen

Das von Ihnen als Kunde mit registrierender Leistungsmessung in der Ersatzversorgung zu zahlende Entgelt für die reine Erdgaslieferung setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen

Arbeitspreis	Grundpreis
25,00 Cent/ kWh	45,00 €/Monat

Das zuvor genannte Entgelt erhöht sich um

- die an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils vom Netzbetreiber ermittelten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze, in der jeweils geltenden Höhe,
- das an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils vom Netzbetreiber ermittelten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der GasNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze, in der jeweils geltenden Höhe,
- die an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe nach Maßgabe von § 2 der KAV in der jeweils geltenden Höhe,
- die an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem an den Marktgebietsverantwortlichen THE (Trading Hub Europe) für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende SLP-Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe,
- die Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“), welche die Mehrkosten umfasst, die von der Stadtwerke Bernau GmbH als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025) in der jeweils geltenden Höhe sowie
- die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Zu den zuvor aufgeführten Preisen/Preisbestandteilen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

Änderungen der Preisbestandteile (Umlagen, Abgaben, Entgelte) werden Ihnen gegenüber ohne gesonderte Mitteilung wirksam, sobald die Änderungen im Verhältnis zur Stadtwerke Bernau GmbH Geltung entfalten. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen Entgelten belegt, erhöht sich das von Ihnen zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen), Wegfall oder Absenkung zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Ändert sich die Höhe einer unter Punkt 1. weitergegebenen Steuer, Abgabe oder eines sonstigen Entgelts gelten für die Weiterberechnung an den Kunden die zuvor aufgeführten Regelungen entsprechend.

Entsprechendes gilt, falls die Belieferung oder die Verteilung von Gas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

2. Vertragliche Regelungen

Der Vertrag beginnt gemäß § 38 EnWG mit dem Tag, ab dem der Bezug durch den Netzbetreiber keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, zu laufen. Änderungen der Ersatzversorgungspreise werden vor In-Kraft-Treten gemäß der geltenden Verordnung veröffentlicht und sind auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-berna.de ersichtlich.

3. Gültigkeit

Die Ersatzversorgung sowie Ersatzbelieferung endet mit der Versorgung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Energieliefervertrages, spätestens allerdings drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung beziehungsweise Ersatzbelieferung.

Sie können auch mit uns einen solchen Energieliefervertrag abschließen. Gern beraten wir Sie zu unseren Produkten und beantworten Fragen rund um das Thema Energieversorgung. Bitte sprechen Sie uns an.

Weitere Informationen finden Sie ebenfalls im Internet unter www.stadtwerke-berna.de.